

Es war meist bei jungen Städten so, daß die volle Verfassung, unter der wir sie kennen, erst nach Jahren abgeschlossen war. Wir dürfen daher die Gründung der Stadt nicht viel früher ansetzen und sagen vielleicht am besten: Die Stadt Gengenbach ist um das Jahr 1230 herum gegründet worden.

Noch etwas verraten die Acta: Als die Mönche von ihrem Marsch nach Hagenau zur Königin Margarethe, die sie um Hilfe anflehten, auf deren Befehl und unter Führung ihres Schenken (pincerna) nach Gengenbach zurückkehren mußten, wollten die Eindringlinge sie nicht ins Kloster einlassen, wenn sie ihnen nicht zuvor Gehorsam gelobten, außerhalb der Grenzen des Klosters auf dem Marktplatz, und zwar auf dem städtischen⁶¹, nicht etwa auf dem klösterlichen, was sie jedoch entrüstet ablehnten. Also war der Marktplatz der Stadt damals unzweifelhaft schon vorhanden. Wo ein Marktplatz ist, muß auch eine Stadt sein, die ihn braucht, denn das gehört auch zum Wesen einer mittelalterlichen Stadt. Freilich wurde der Wochenmarkt auf dem Platz vor dem Kloster, dem klösterlichen Markt, abgehalten, also auf Klosterboden und nicht auf dem Marktplatz der neuen Stadtsiedlung⁶²). Das aber verrät uns, daß der klösterliche Markt schon vor der eigentlichen Stadtgründung vorhanden war und vom Kloster das Marktrecht zunächst für sich selbst erworben war und schließlich, daß eben die nebenan liegende Stadt vom Kloster gegründet wurde, und zwar ohne besonderes Wochenmarktrecht, wodurch beide auch später als zusammengehörig erschienen. Der städtische Markt wird in den Acta Gengenbacensia zweimal genannt: „außerhalb unserer Grenzen auf dem Marktplatz und zwar auf dem städtischen“⁶³) und an anderer Stelle: „auf unserem städtischen Marktplatz“⁶⁴). Das ist ein unbezweifelbares Zeugnis dafür, daß zwei Marktplätze vorhanden waren und daß auch der Marktplatz der neuen Stadt als klösterliches Eigentum galt, mithin auch die ganze Stadt. So etwas kann man doch nur behaupten, wenn der Konvent selbst die Stadt gegründet hatte. Stadt und Klosterbezirk wurden als zusammengehörig empfunden. Der gelehrte Verfasser der Acta hat natürlich gewußt, daß die junge Stadt verwaltungsmäßig selbständig war, und trotzdem spricht er von „unserem städtischen Marktplatz“, denn das Kloster hat ihn gegründet auf Klosterboden.

Er diente also zunächst andern Zwecken: der Versammlung der

⁶¹) „extra terminos nostros in foro scilicet civili“, Schulte, Acta, S. 103 f.

⁶²) M. Kuner, Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Gengenbach, „Ortenau“, 9, S. 4.

⁶³) „nisi extra terminos nostros in foro scilicet civili“, Acta, S. 103 f.

⁶⁴) „in civili foro nostro“, ebenda, S. 101.